

## § 4 MiLoG

### Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 1 – Festsetzung des allgemeinen Mindestlohns -> Unterabschnitt 2 – Mindestlohnkommission

**Titel:** Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** MiLoG

**Gliederungs-Nr.:** 802-5

**Normtyp:** Gesetz

### § 4 MiLoG – Aufgabe und Zusammensetzung

(1) Die Bundesregierung errichtet eine ständige Mindestlohnkommission, die über die Anpassung der Höhe des Mindestlohns befindet.

(2) <sup>1</sup>Die Mindestlohnkommission wird alle fünf Jahre neu berufen. <sup>2</sup>Sie besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, sechs weiteren stimmberechtigten ständigen Mitgliedern und zwei Mitgliedern aus Kreisen der Wissenschaft ohne Stimmrecht (beratende Mitglieder).